

Abschrift



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 8 S 63.06
VG 15 A 218.06 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde -, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

hat der 8. Senat durch die Richter am Obergericht Weber und Burchards sowie den Richter am Verwaltungsgericht Kirkes am 23. August 2006 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 11. Juli 2006 wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 4. April 2006 wiederherzustellen bzw. anzuordnen, wird abgelehnt.

Der Antragssteller trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich unter Hinweis auf Berichte über Unregelmäßigkeiten bei in Deutschland erfolgten Anhörungen von Vietnamesen durch vietnamesische Behördenvertreter und weil er als (ehemaliger) Asylbewerber ohne den Beistand seines Bevollmächtigten Repressalien befürchtet, gegen die sofortige Vollziehung des Bescheides des Antragsgegners vom 4. April 2006. Mit diesem Bescheid hat der Antragsgegner das persönliche Erscheinen des Antragstellers in dem dort näher bezeichneten Dienstgebäude zur Durchführung einer Identitätsprüfung mit Vertretern seiner Heimatbehörden angeordnet, deren nächster Termin mit dem 12. Mai 2006, 7.30 Uhr, benannt worden ist. In dem Bescheid heißt es weiter, dass der Antragsteller nach der Vorsprache in Begleitung eines Mitarbeiters des Antragsgegners mit dem Bus zum Dienstgebäude der Bundespolizeiabteilung Blumberg gefahren und dort von Vertretern seiner Heimatbehörden angehört werde. Für den Fall, dass er dieser Aufforderung nicht Folge leiste und nicht am vorgesehenen Termin am angegebenen Ort vorspreche, wurde dem Antragsteller die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch zwangsweise Vorführung angedroht. Zur Begründung heißt es im Wesentlichen, dass der Antragsteller seiner seit längerem bestehenden Ausreisepflichtung mangels der erforderlichen gültigen Heimreisedokumente, deren Ausstellung seine persönliche Vorsprache bei Vertretern seiner Heimatbehörden voraussetzten, nicht nachgekommen sei. Hinsichtlich der Anordnung des persönlichen Erscheinens wurde die sofortige Vollziehung angeordnet, weil die vollziehbare Ausreisepflicht ansonsten wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht unverzüglich durchgesetzt werden könne.

Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der hiergegen erhobenen Klage (VG 15 A 155.06) mit Beschluss vom 11. Juli 2006 hinsichtlich der Anordnung des persönlichen Erscheinens wiederhergestellt sowie hinsichtlich der Androhung unmittelbaren Zwangs angeordnet. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsgegner bei seiner Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt habe, dass der Antragsteller sich keines Beistandes eines Bevollmächtigten bedienen dürfe.

§ 14 Abs. 1 und 4 VwVfG gewährleiste indes das Anwesenheitsrecht eines Bevollmächtigten bei Anhörungen und sei hier anwendbar, da die im Rahmen des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens erfolgenden Befragungen nicht als ausländisches Verfahren angesehen werden könnten. Unabhängig hiervon erweise sich die Anordnung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als ermessensfehlerhaft, da der Antragsgegner nicht erwogen habe, welche Interessen es rechtfertigten, das persönliche Erscheinen zu Anhörungen anzuordnen, bei denen der Befragte keinen Bevollmächtigten hinzuziehen dürfe. Daher erweise sich auch die Zwangsmittelandrohung als rechtswidrig.

Die dagegen erhobene Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg.

II.

Die Beschwerde ist zulässig.

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Beschwerde ist nicht dadurch entfallen, dass der Antragsteller nicht freiwillig an dem ihm benannten nächsten Termin für die Identitätsprüfung am 12. Mai 2006 erschienen ist. Hieraus folgt lediglich, dass gegen ihn nunmehr bei einem entsprechenden künftigen Termin unmittelbarer Zwang ausgeübt werden kann, um die Durchführung der Identitätsprüfung zu gewährleisten.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Der angegriffene Bescheid des Antragsgegners vom 4. April 2006 unterliegt nicht den vom Verwaltungsgericht angenommenen Ermessensfehlern, sondern erweist sich nach Maßgabe der bei Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotenen summarischen Prüfung als rechtmäßig.

Die hier in Rede stehende Anhörung vietnamesischer Staatsangehöriger durch Vertreter ihres Heimatstaates unterliegt nicht dem deutschen Verwaltungsverfahrensrecht mit der Folge, dass der die Vertretung durch Rechtsanwälte regelnde § 14 Abs. 1 und 4 VwVfG (i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBIn) auf die Anhörung keine Anwendung findet (Beschluss des Senats vom 15. Juni 2006 - OVG 8 S 39.06 -). Dagegen spricht namentlich Art. 6 Abs. 1 des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens vom 21. Juli 1995 (BGBl. II 1995, S. 744; i.F. Abkommen). Danach dient die Anhörung rückzuführender Personen, deren vietnamesische Staatsangehörigkeit nicht durch die in Art. 5 Abs. 1 des Abkommens genannten Dokumente nachgewiesen oder durch die in Ab-

satz 2 dieser Vorschrift aufgezählten Urkunden glaubhaft gemacht werden kann, der Feststellung der vietnamesischen Staatsangehörigkeit der betroffenen Person. Als Anhaltspunkte bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit können Zeugenaussagen, eigene Angaben des Betroffenen und dessen Sprache in Betracht kommen (Art. 6 Abs. 3 S. 1 des Abkommens). Auf Grund dieser Angaben werden die vietnamesischen Behörden das Vorliegen der vietnamesischen Staatsangehörigkeit überprüfen und den zuständigen Behörden das Ergebnis mitteilen (Art. 6 Abs. 3 S. 2 des Abkommens). Es fehlt an jeglichen Anhaltspunkten dafür, dass die vietnamesischen Behörden bei der Feststellung der vietnamesischen Staatsangehörigkeit sich deutschen, ihnen unbekannt verfahrensrechtlichen Vorschriften unterwerfen wollten, auch wenn sie Einfluss des Rechtsstaatsprinzips sind.

Diese Wertung wird - wie der Senat bereits im Beschluss vom 20. Juli 2006 (OVG 8 S 46.00) entschieden hat - nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Feststellung der vietnamesischen Staatsangehörigkeit dienende Anhörung aus organisatorischen Zweckmäßigkeitserwägungen nicht in einer diplomatischen Vertretung, sondern in den Räumen einer deutschen Behörde stattfindet. Auch in diesen Fällen handelt es sich, wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck u.a. ausgeführt hat (BT-Drs. 16/339 vom 4. Januar 2006, S. 4 unter Nr. 12), um ein ausländisches Verwaltungsverfahren, das naturgemäß nicht deutschem Verwaltungsverfahren unterliegen kann. Die Anwesenheit eines Beamten der Bundespolizei, der einen Dolmetscher zu Rate ziehen kann, gewährleistet nach der zitierten Antwort der Bundesregierung (BT-Drs., a.a.O., S. 3 unter Nr. 13), dass bei solchen Anhörungen die nach deutschem Recht gebotenen Mindeststandards eingehalten werden. Nach den Ausführungen des Antragsgegners im in das Verfahren eingeführten Schriftsatz vom 13. Juli 2006 dient die Anwesenheit des Beamten der Sicherheit der Delegationsmitglieder und der Verhinderung der Flucht von aus der Haft vorgeführten Personen. Unabhängig von den genannten Zwecken wird das von den vietnamesischen Delegationsmitgliedern durchgeführte Verfahren allein durch die Anwesenheit eines Beamten der Bundespolizei nicht zu einem inländischen Verwaltungsverfahren.

Die Auffassung, dass es sich bei der durch vietnamesische Staatsbedienstete durchgeführten Identitätsprüfung zur Feststellung der vietnamesischen Staatsangehörigkeit nicht um ein den deutschen verfahrensrechtlichen Vorschriften unterliegendes Verfahren handelt, wird ferner durch den völkerrechtlichen Status der vietnamesischen Beamten, die in Deutschland dieses Verfahren durchführen, bestätigt. Ihr Aufenthalt wird von der Bundesregierung (vgl. BT-Drs., a.a.O., S. 3 unter Nr. 8) als

von der deutschen Seite (mit-)veranlasste zwischenstaatliche Sondermission mit zeitlich begrenztem Auftrag betrachtet, auf den die UN-Konvention für Sondermissionen (vgl. Art. 1 lit. a der Convention on Special Missions vom 8. Dezember 1969) anwendbar ist. Diese Konvention, die Deutschland bislang nicht unterzeichnet hat, wird ihrem wesentlichen Inhalt nach von der Bundesregierung als Völkergewohnheitsrecht anerkannt und angewendet (vgl. dazu Herdegen in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Stand August 2000, Rz. 23 ff. zu Art. 25; Rojahn in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, 5. Aufl. 2001, Rz. 6 ff. zu Art. 25). Als solches ist sie Bestandteil des Bundesrechts und geht den einfachen Gesetzen im Range vor. Den an der Sondermission beteiligten vietnamesischen Beamten steht danach zumindest Amtshandlungsmunität und persönliche Unverletzlichkeit zu (Art. 29, 31 und 41 der Konvention). Dass sie die Gesetze des aufnehmenden Staats zu respektieren haben (Art. 47 der Konvention), bedeutet im vorliegenden Fall nicht, dass sie ihr Verfahren zur Feststellung der vietnamesischen Staatsangehörigkeit nach den Vorschriften des deutschen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchführen müssen.

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auch nicht aus § 82 Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG. Die Vorschrift begründet in dem hier interessierenden Zusammenhang lediglich die Befugnis der Ausländerbehörde, zur Vorbereitung und Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen das persönliche Erscheinen eines Ausländers bei der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, anzuordnen und ggf. zwangsweise durchzusetzen. Zu dem (anschließenden) Verfahren vor der Vertretung verhält sich die Vorschrift nicht. Sie „überlagert“ deshalb - und aus den vorstehend dargestellten völkerrechtlichen Gesichtspunkten - nicht in rechtlich erheblicher Weise die Durchführung der Sondermission mit der Folge der Geltung deutschen Verwaltungsverfahrenrechts bei den durch die vietnamesische Delegation zu treffenden Feststellungen. An diesen Befragungen ist nach den klarstellenden Ausführungen des Antragsgegners im Schriftsatz vom 13. Juli 2006 auch kein Angehöriger der Ausländerbehörde beteiligt, so dass sich auch unter diesem Aspekt keine Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt.

Zu Unrecht vermisst das Verwaltungsgericht für den Fall, dass § 14 VwVfG (i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBln) - wie hier nach den vorstehenden Ausführungen - auf Fälle der vorliegenden Art unanwendbar ist, Abwägungen des Antragsgegners dazu, welche Interessen es rechtfertigen, dass eine Anordnung des persönlichen Erscheinens zu Anhörungen ausgesprochen wird, bei denen der Befragte keinen Bevollmächtigten hinzuziehen darf. Entsprechender Ermessenserwägungen bedarf es nicht. Den rechtsstaatlichen Erfordernissen wird der angegriffene Bescheid des Antragsgegners gerecht,

indem er auf die unterbliebene Mitwirkung des Antragstellers und darauf abstellt, dass die seit längerem bestehende Ausreiseverpflichtung ohne seine persönliche Vorsprache bei Vertretern seines Heimatstaates nicht durchgesetzt werden kann. Auch ist ein Ausländer, dessen Identität nach Maßgabe des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens geprüft wird, keinem sein Persönlichkeitsrecht unmittelbar berührenden Zielkonflikt zwischen Aussage- und Wahrheitspflicht und der Gefahr eigener Belastung ausgesetzt, der zur Wahrung und Ausübung - nach deutschem Recht in Betracht kommender - prozessualer Rechte und Möglichkeiten einen Rechtsbeistand erfordern könnte (vgl. zur Frage der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes für Zeugen im Strafprozess BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1974, BVerfGE 38, 105).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. §§ 52 Abs. 2, 47 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Weber

Burchards

Kirkes